



**Bekanntmachung
über die Absicht
eine Außenbereichssatzung
für einen Teilbereich der
Splittersiedlung Grüberschlag
zu erlassen**



**sowie die Beteiligung der Bürger
gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1
Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16.07.2024 für einen Teilbereich der Splittersiedlung Grüberschlag eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung beschreibt sich wie folgt:

Im Süden südlich der Bebauungen auf Fl.Nrn. 1113 und 1109 Gemarkung Großarmschlag

Im Westen westlich der Bebauung auf Fl.Nr. 1113 Gemarkung Großarmschlag

Im Norden durch die nördliche Bebauung auf Fl.Nrn. 1113 und 1112 Gemarkung Großarmschlag

Im Osten durch die Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortschaften Grüb und Großarmschlag Fl.Nr. 201 Gemarkung Großarmschlag

und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1108 Tfl., 1109 Tfl., 1113 Tfl., 1112, 1111 und 1110 jeweils Gemarkung Großarmschlag.



Der Stadtrat hat in der Sitzung am 16.02.2026 den Entwurf einer Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Splittersiedlung Grüberschlag in der Fassung vom 16.02.2026 gebilligt. Dieser ist zusammen mit der Begründung in der Zeit

vom 20.03.2026 bis 20.04.2026

im Internet über die Homepage der Stadt Grafenau unter dem Link <https://www.grafenau.de/stadt-grafenau/rathaus-service/bauleitplanung/bauleitplaene-in-aufstellung> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter dem Link <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht.

Ebenso ist der Inhalt dieser Bekanntmachung ins Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können während des vorgenannten Zeitraums alternativ im Rathaus der Stadt Grafenau, Bauamt, Zimmer-Nrn. 227 und 226, während der allgemeinen Dienststunden durch Jedermann eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in dieser Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch in Textform, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Erlass einer Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Splittersiedlung „Grüberschlag Nord“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Änderungs-Deckblattes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Grafenau, 10.03.2026
STADT GRAFENAU



Mayer
1. Bürgermeister